

Gemischte Gemeinde Boltigen



Feuerwehrreglement (FWR)

17. Mai 2005

(aktualisiert)

Alle männlichen Personenbezeichnungen in diesem Reglement gelten sinngemäss auch für weibliche Personen.

Die Gemischte Gemeinde Boltigen, gestützt auf Artikel 16 des Organisationsreglements der Gemischten Gemeinde Boltigen und auf Artikel 23 des Feuerschutz- und Feuerwehrgesetzes vom 20. Januar 1994 (FFG), beschliesst:

I. Aufgaben der Feuerwehr

- Aufgaben**
- Art. 1**
¹ Die Feuerwehr bekämpft Feuer-, Elementar- und andere Schadenereignisse, sowie Oel-, Gas- und Chemieunfälle in der Gemeinde gemäss Artikel 13 FFG.
² Sie ist nicht verpflichtet, weitergehende Aufgaben zu erfüllen.

II. Feuerwehrdienstpflicht

1. Dienstdauer, Einteilung, Ernennung, Ausrüstung und Befreiung

- Feuerwehrpflicht**
- Art. 2**
Alle in der Gemeinde wohnhaften Frauen und Männer einschliesslich Ausländer mit C-Bewilligung, werden am 01.01. nach dem zurückgelegten 21. Altersjahr feuerwehrdienstpflichtig.
Die Feuerwehrdienstpflicht endet am 31.12. des zurückgelegten 52. Altersjahr.

- Persönliche Feuerwehrleistung**
- Art. 3**
¹ Der aktive Feuerwehrdienst ist persönlich zu leisten.
² Eine Stellvertretung ist ausgeschlossen.

- Feuerwehrleistung oder Ersatzabgabe**
- Art. 4**
¹ Niemand hat darauf Anspruch, in die Feuerwehr eingeteilt zu werden.
² Die Feuerwehrkommission bestimmt, ob Feuerwehrpflichtige aktiven Feuerwehrdienst zu leisten oder eine Ersatzabgabe zu bezahlen haben.
³ Bei dieser Entscheidung sind die Bedürfnisse der Feuerwehr sowie persönliche und berufliche Verhältnisse, Alter, Arbeits- und Wohnort der Pflichtigen als auch deren Zugehörigkeit zu anderen Einsatzdiensten gebührend zu berücksichtigen.

- Ärztlicher Befund**
- Art. 5**
¹ Bestehen wegen körperlicher oder geistiger Gebrechen Zweifel über die Diensttauglichkeit, ist der Befund eines Arztes einzuholen.

² Personen, die wegen einer körperlichen oder geistigen Behinderung ein Gesuch um Befreiung vom aktiven Feuerwehrdienst stellen, weisen im Zweifelsfall ihre Dienstuntauglichkeit mit Arztzeugnis nach.

Weiterausbildung

Art. 6

¹ Feuerwehrangehörige können zur Weiterausbildung und zur Übernahme von Kaderchargen verpflichtet werden.

² Sie haben entsprechende Kurse und Übungen zu besuchen und die mit dem Grad oder der Funktion verbundenen Dienste zu leisten.

Kader und Fachleute

Art. 7

¹ Offiziere, Unteroffiziere und Fachleute werden auf unbestimmte Zeit ernannt.

² Sie bekleiden ihren Grad oder ihre Funktion bis zum Austritt aus der Dienstpflicht, bis ihre Ernennungsbehörde sie enthebt, auf Gesuch hin entlässt, sie befördert oder versetzt.

³ Vor Ablauf der Dienstpflicht von ihrem Grad oder ihrer Funktion enthobene oder aus zwingenden Gründen zurücktretende Offiziere, Unteroffiziere und Fachleute dürfen ohne ihre ausdrückliche Zustimmung nicht mehr zur aktiven Dienstleistung herangezogen werden.

Persönliche Ausrüstung

Art. 8

¹ Die persönliche Ausrüstung sowie die Grad- und Funktionsabzeichen aller Feuerwehrangehörigen haben den schweizerischen und kantonalen Normen zu entsprechen.

² Kader, Fachleute und übrige Feuerwehrangehörige sind verpflichtet, die gefasste Ausrüstung und Bekleidung in gutem und sauberem Zustand zu halten.

³ Die persönliche Ausrüstung darf nur zu dienstlichen Zwecken verwendet werden.

Befreiung von der aktiven Feuerwehrpflicht

Art. 9

Von der aktiven Feuerwehrdienstpflicht sind befreit:

- a) Personen, die amtliche Funktionen ausüben, die mit der aktiven Feuerwehrdienstpflicht nicht vereinbar sind (¹),
- b) Personen, die eine volle Invalidenrente beziehen,
- c) auf Gesuch hin Personen, deren Behinderung sie bei der Leistung aktiven Feuerwehrdienstes wesentlich beeinträchtigt.

(¹ Organe Ortspolizei; Regierungsstatthalter; Beamte und Angestellte der gerichtlichen Polizei; Angehörige des Gemeindeführungsstabes für ausserordentliche Lagen und Bezirksführungsstab.)

- d) auf Gesuch hin Personen, die im eigenen Haushalt lebende Kinder bis zur Beendigung der Volksschulpflicht oder Pflegebedürftige allein oder hauptverantwortlich zu betreuen haben,
- e) die Ehegattin oder der Ehegatte, deren Ehepartner oder dessen Ehepartnerin Feuerwehrdienst leistet. Kann die Gemeinde nicht genügend Feuerwehrpflichtige rekrutieren, kann sie Eheleute, die nach dieser Bestimmung befreit sind, für höchstens fünf Jahre zum Feuerwehrdienst verpflichten.
- f) Angehörige der Rettungszüge im Zivilschutz, die bei ausserordentlichen Lagen besondere Aufgaben zu erfüllen haben.
- g) die Angehörigen der Betriebsfeuerwehr Obersimmental.

2. Übungsdienst und Einsatz

Übungsplan und -daten

Art. 10

Der Jahresübungsplan mit den Übungsdaten ist allen Dienstpflichtigen anfangs Jahr zuzustellen.

Mindestens 14 Tage vor Beginn der Übungstätigkeit sind die Übungsdaten und -zeiten zudem im Amtsanzeiger zu publizieren.

Obligatorium und Entschuldigungen

Art. 11

¹ Der Besuch der Übungen wie die Absolvierung des Pikettdienstes ist obligatorisch.

² Entschuldigungsgesuche sind spätestens 5 Tage nach der Übung dem Feuerwehrkommando einzureichen.

³ Als Entschuldigungsgründe gelten:

- a) Krankheit und Unfall (Arztzeugnis),
- b) schwere Erkrankung oder Todesfall in der Familie
- c) Schwangerschaft,
- d) Ortsabwesenheit infolge Militär, Zivilschutz
- e) andere wichtige Gründe: Ausüben eines öffentlichen Amtes, durch Arbeitgeber bescheinigte Schichtarbeit und Notfälle ¹ aller Art.

⁴ Versäumte Übungen sind grundsätzlich in Form von Einsatzdienst nachzuholen.

⁵ Ab 10 Jahresübungen kann eine Übung ausgelassen werden.

Inanspruchnahme von Eigentum Dritter

Art. 12

¹ Die Feuerwehr ist berechtigt, nach vorheriger Absprache, private Gebäude, Grundstücke und Fahrzeuge für ihre Einsätze in Anspruch zu nehmen. Letztere sind gemäss Anhang II zu entschädigen.

¹ Kalberkuh

² Bei Übungen sind die Eigentümer vorgängig zu orientieren.

Feuerwehrkommandant **Art. 13**
¹ Dem Feuerwehrkommandanten steht unter Einräumen der Delegationsbefugnis das ausschliessliche Kommando in Feuerwehrbelangen auf dem Schadenplatz zu.

² Ihm unterstehen auch die auswärtigen Feuerwehren; diese dürfen den Schadenplatz ohne seine Erlaubnis nicht verlassen.

Einsatz des Sonderstützpunktes **Art. 14**
Sobald bei einem Öl-, Chemie-, Strahlenergeignis und Unfällen auf Strassen, Bahnanlagen und in Tunnels der zuständige Sonderstützpunkt auf dem Platz ist, übernimmt der speziell ausgebildete Einsatzleiter das Kommando.

III. Betriebsfeuerwehren

Betriebsfeuerwehren **Art. 15**
¹ Für die Betriebsfeuerwehren ist im Einvernehmen mit dem Feuerwehrinspektor ein Organisationsreglement aufzustellen.

² Als Grundlage für die Organisation, Ausrüstung und Alarmierung der Betriebsfeuerwehren gelten das Feuerschutz- und Feuerwehrgesetz und die kantonalen Brandschutzvorschriften.

³ Bei Bedarf haben die Betriebsfeuerwehren auch ausserhalb des Betriebes bei der Schadenbekämpfung mitzuwirken.

IV. Finanzierung

Grundsatz **Art. 16**
¹ Die Pflichtersatzabgaben dürfen nur für Feuerwehrzwecke verwendet werden.

² Soweit die Kosten der Feuerwehr nicht durch

- die Feuerwehr-Ersatzabgaben,
- die Beiträge der GVB,
- der Gebühren für die Inanspruchnahme der Feuerwehr,
- den Rückerstattungen von Einsatzkosten,
- den Entschädigungen für Einsätze der Feuerwehr in anderen Gemeinden

und andere zweckgebundene Abgaben gedeckt sind, gehen sie zu Lasten der ordentlichen Gemeinderechnung.

Ersatzabgabe **Art. 17**
¹ Personen, die vom aktiven Feuerwehrdienst befreit sind, zahlen während der Feuerwehrdienstpflicht gemäss Art. 2 eine Ersatzabgabe.

Änderung von ² Die Ersatzabgabe beträgt 12 % bis 43 % der einfachen Steuer, im Minimum jedoch Fr. 50.00 und ist mit der ordentlichen Steuerrechnung zu bezahlen. ¹

³ Sie darf zur Zeit insgesamt Fr. 400.-- bzw. später den vom Regierungsrat festgelegten Höchstansatz nicht überschreiten.

⁴ Der Feuerwehrdienstpflicht unterstellte, in ungetrennter Ehe lebende Ehepaare, deren Partner beide feuerwehrdienstpflichtig sind, jedoch keinen Feuerwehrdienst leisten, bezahlen gemeinsam eine Ersatzabgabe; diese Ersatzabgabe wird auf dem gemeinsamen steuerbaren Einkommen und Vermögen berechnet.

⁵ Ist ein Ehepartner aus der Feuerwehrdienstpflicht entlassen oder befreit, ist die Hälfte der Ersatzabgabe zu bezahlen.

Befreiung von der Ersatzabgabe **Art. 18**
Von der Bezahlung der Ersatzabgabe sind befreit:

- a) Personen, die gemäss Artikel 9 Buchstabe a, d, e und g vom aktiven Feuerwehrdienst befreit sind.
- b) Personen, die gemäss Artikel 9 Buchstaben b und c vom aktiven Feuerwehrdienst befreit sind, wenn und solange ihr steuerbares Einkommen weniger als Fr. 100'000.-- und ihr steuerbares Vermögen weniger als eine Mio. Franken beträgt.
- c) die Ehepartnerin oder der Ehepartner, wenn einer von ihnen aktiven Feuerwehrdienst leistet.

Gebühren **Art. 19**
Die Gemeinde erhebt für die Inanspruchnahme der Feuerwehr Gebühren von:

- a) Personen, die Feuerwehrleistungen ausserhalb des eigentlichen Aufgabenbereichs gemäss Artikel 13 und 14 FFG in Anspruch nehmen,
- b) Eigentümern von Bauten und Anlagen mit erhöhten Risiken, soweit deren feuerwehrmässige Betreuung besonderen Aufwand verursacht,
- c) Inhabern von Alarmanlagen, die zu wiederholten Fehlalarmen führen.

Einsatzkosten **Art. 20**
¹ Die Gemeinde kann die Einsatzkosten vom Verursacher einfordern, wenn das Ereignis schuldhaft herbeigeführt wurde.

¹ geändert mit Gemeindeversammlungsbeschluss vom 25.11.2008

² Bei Sondereinsätzen gemäss Artikel 17 FFG sowie insbesondere bei Einsätzen im Zusammenhang mit Verkehrsunfällen aller Art, können die Einsatzkosten auch ohne Nachweis eines Verschuldens eingefordert werden.

³ Die Bestimmungen des Schweizerischen Haftpflichtrechts (Art. 41 ff OR) sind sinngemäss anwendbar.

**Kosten für Nachbar-
hilfe**

Art. 21

Bei Feuerwehrleistungen in benachbarten Gemeinden kann eine angemessene Entschädigung verlangt werden.

V. Zuständigkeiten

1. Gemeinderat

**Aufgaben und
Befugnisse**

Art. 22

Der Gemeinderat

- a) übt die Aufsicht über die Feuerwehr aus,
- b) legt in Anhang I im Einvernehmen mit dem zuständigen Feuerwehrinspektor die Organisation der Feuerwehr (Gliederung und Bestand) unter Berücksichtigung der übrigen Einsatzmittel der Gemeinde fest und bestimmt, wieviele Personen im Kriegsfall die Aufgaben der Feuerwehr sicherzustellen haben,
- c) wählt die Mitglieder der Feuerwehrkommission und legt deren Aufgaben und Befugnisse fest,
- d) fasst die erforderlichen Ausführungsbeschlüsse zu diesem Reglement (Anhang II),
- e) setzt jährlich den Prozentsatz der Ersatzabgabe fest,
- f) ernennt unter Vorbehalt der Zustimmung des Regierungsrats den Kommandanten und dessen Stellvertreter,
- g) setzt die Höhe des Soldes, der Entschädigung und der Gebühren fest,
- h) entscheidet über Gesuche um Befreiung vom aktiven Feuerwehrdienst,
- i) versichert die Dienstpflichtigen gegen die Folgen von Krankheit und Unfall bzw. für die gesetzliche Haftpflicht,
- k) erlässt eine Gebührenordnung gemäss Art. 19 hievon,
- l) genehmigt Vereinbarungen mit den Betriebsfeuerwehren,
- m) spricht in seinem Zuständigkeitsbereich Bussen aus,

2. Feuerwehrkommission

Zusammensetzung **Art. 23**
¹ Die Feuerwehrkommission wird vom Gemeinderat gewählt.
² Die Zusammensetzung ist im Organisationsreglement der Gemischten Gemeinde Boltigen geregelt.

Aufgaben und Befugnisse **Art. 24**
Die Feuerwehrkommission

- a) bereitet die Ausführungsbeschlüsse zu diesem Reglement vor,
- b) unterbreitet dem Gemeinderat die Wahlvorschläge für die Ernennung des Feuerwehrkommandanten und dessen Stellvertreter,
- c) ernennt und entlässt Offiziere, Unteroffiziere und Fachleute,
- d) bestimmt, ob ein Dienstpflichtiger aktiven Dienst zu leisten oder eine Ersatzabgabe zu bezahlen hat,
- e) bestimmt, wer Kurse zu besuchen hat,
- f) entlässt ungeeignete Feuerwehrpflichtige,
- g) unterbreitet dem Gemeinderat Anträge für auszufällende Bussen,
- h) legt Übungsdaten und Übungsprogramm fest,
- i) Erstellt Einsatzrapporte,
- k) unterbreitet der Finanzverwaltung den Voranschlag sowie die Entschädigungsrapporte.

VI. Straf- und Schlussbestimmungen

Strafen **Art. 25**
¹ Widerhandlungen gegen Bestimmungen des Feuerwehrreglements oder dessen Ausführungsvorschriften werden mit Bussen von Fr. 20.-- bis Fr. 1'000.-- bestraft; für die Strafverfolgung ist der Gemeinderat zuständig.
² Ausgefällte Bussen sind nur für Feuerwehrzwecke zu verwenden.
³ Eine Bestrafung nach Artikel 47 - 49 FFG bleibt vorbehalten.

Aufhebung bisherigen Rechts **Art. 26**
Das Wehrdienstreglement vom 17. Oktober 1995 wird aufgehoben.

Inkrafttreten **Art. 27**
Dieses Reglement tritt rückwirkend auf den 01. Januar 2005 in Kraft.

Das vorliegende Reglement wurde an der Versammlung der Gemischten Gemeinde Boltigen vom 17. Mai 2005 angenommen.

NAMENS DER GEMEINDEVERSAMMLUNG

Der Präsident:

Der Sekretär:

sig. Meinen

sig. Schletti

Auflagezeugnis

Dieses Reglement wurde gemäss den Bestimmungen der Gemeindeverordnung vom 15. April bis 17. Mai 2005 öffentlich aufgelegt.

Die Auflagefrist ist in den Amtsanzeigern Nrn. 15 und 18 vom 14. April und 6. Mai 2005 bekannt gemacht worden.

Einsprachen sind keine erhoben worden.

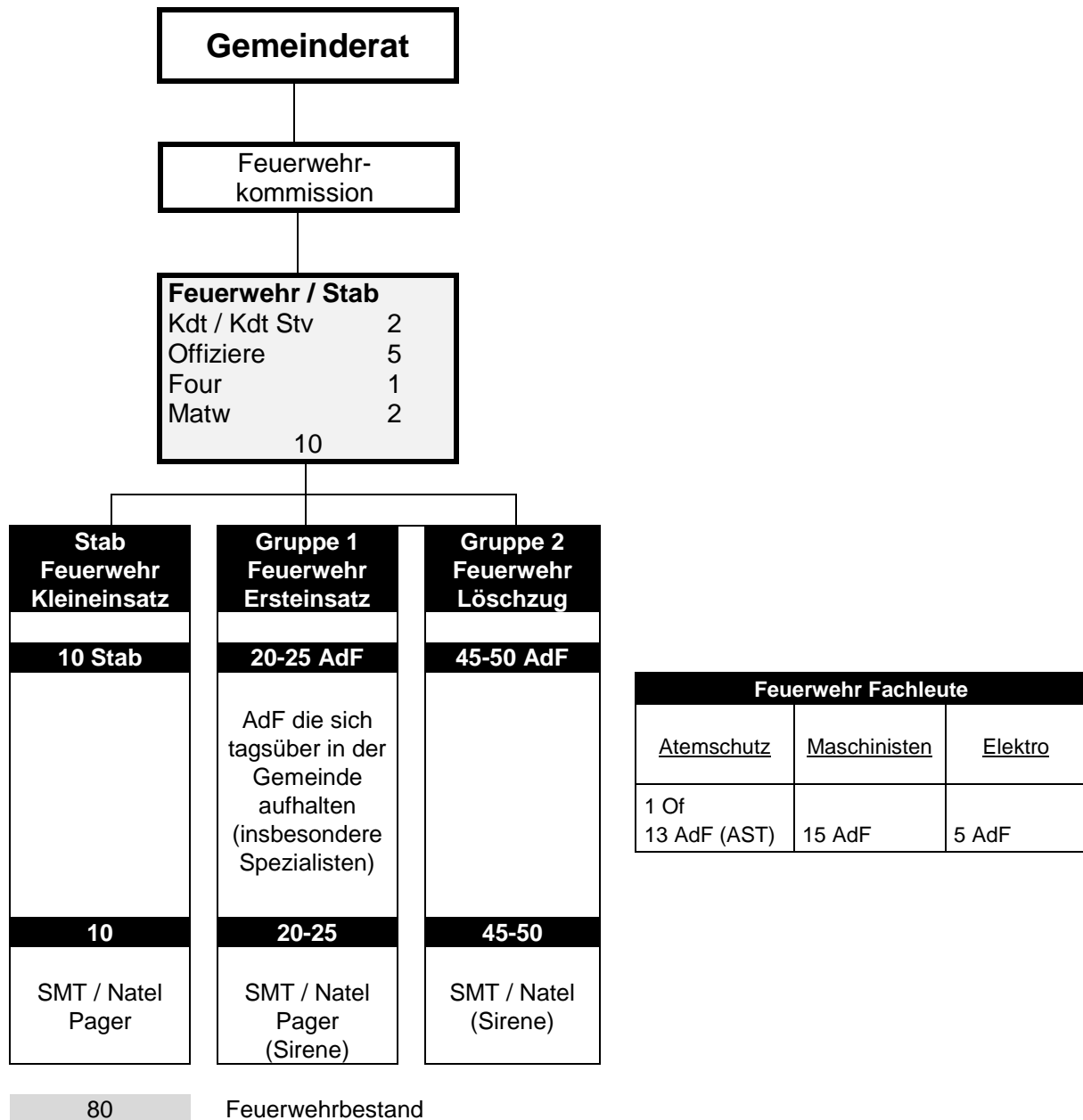
3766 Boltigen, 23. Mai 2005

Der Gemeindeschreiber:

sig. Schletti

ANHANG I ZUM FEUERWEHREGLEMENT BOLTIGEN

Organisation der Feuerwehr Boltigen (GR-Beschluss vom 25. August 2009)



Im Einvernehmen mit dem Feuerwehrinspektor.

Gültig ab 01.01.2010

3766 Boltigen, 21. Dezember 2009

NAMENS DES GEMEINDERATES

Der Präsident:

Die Sekretärin:

sig. A. Hutzli

sig. S. Künzi

ANHANG II ZUM FEUERWEHREGLEMENT BOLTIGEN

Entschädigungsansätze ab 01.01.2010 (GR-Beschluss vom 14. Juli 2009)

<u>Soldansätze</u> (Übungen)	Offiziersübung	Fr. 30.00
	Kaderübung	Fr. 30.00
	Abendübung	Fr. 30.00
	Halbtagsübung	Fr. 30.00
	Spezialübungen Atemschutz/Pikett	Fr. 30.00
<u>Ernstfälle</u> (Grossereignis)	einheitlich für alle Grade während und ausserhalb der Arbeitszeit	unentgeltlich
<u>Einsätze</u> (Pikettgruppe)	Stundenansatz	Fr. 60.00 1. Stunde
		Fr. 40.00 jede weitere Stunde
<u>Kurse/Rapporte</u>	Einführungskurs (zusätzlich Essen und Km)	Fr. 150.00 / pro Tag
	übrige Kurse (zusätzlich Essen und Km)	Fr. 150.00 / pro Tag und Beitrag GVB
<u>Sitzungen und</u> <u>Weiterbildungskurse</u>	Sitzungsgelder	gemäss Personalverordnung
<u>Entschädigungen</u>	Lohn Kdt, Four, Matv	gemäss Personalverordnung
	alle Of, für Übungsvorbereitungen	Fr. 50.00 / pro Jahr
<u>Fahrzeuge</u>	Jeep mit Anhänger	Fr. 1.20 / pro Km
	Jeep / Transporter	Fr. -.80 / pro Km
	Bus	Fr. -.80 / pro Km
	Pw	Fr. -.60 / pro Km
	Pw mit Anhänger	Fr. -.80 / pro Km
	Motorrad	Fr. -.40 / pro Km
	Traktor / Transporter	Fr. 40.00 / pro Stunde
	Druckfass	Fr. 10.00 / pro Fass
<u>Wartungen</u>	je Motorspritze	Fr. 50.00 / pro Jahr
	Sirene Weissenbach und Taubental	Fr. 50.00 / pro Jahr
<u>Bussen</u>	für jede unentschuldigte oder unentschuldbarem Grund ferngebliebene Übung	1 Busse Fr. 30.00 2 Busse Fr. 50.00 3 Busse Fr. 60.00 4 Busse Fr. 70.00 5 Busse Fr. 80.00 6 Busse Fr. 90.00 usw.

3766 Boltigen, 21. Dezember 2009

NAMENS DES GEMEINDERATES

Der Präsident:

Die Sekrätarin:

sig. A. Hutzli

sig. S. Künzi